

2. Änderungssatzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr.18], S.6),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]),
- der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),
- der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 03] S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]))

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 02.12.2022 die folgende 2. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Die 1. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) vom 02.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 4 wird neu eingefügt

- (4) Neu errichtete und zu erneuernde abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 5 m³ aufweisen. Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von max. 26 Tonnen erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Stadt haftet nicht bei ungeeigneten Zuwegungen. Jedes Grundstück muss eine eigene abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage besitzen. Die Stadt kann

ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage oder an eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem fremden Grundstück zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

§ 12 Gebührensätze, Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) stellt die Stadt durch Messeinrichtung fest. Der Einbau der Messeinrichtung ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Die Messeinrichtung wird von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer eingebaut. Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer bestimmt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Stadt bzw. deren Verwaltungshelfer. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung. Die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu schaffen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens entsprechen. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser oder Grundwasser sowie Frost zu schützen. Ferner ist der Gebührenpflichtige verpflichtet der Stadt den Aufwand für von ihm verschuldete vergebliche oder zusätzliche Anfahrten zu ersetzen.

§ 13 Gebührensätze, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Saugstutzen einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Saugstutzen und Kleineinleiterabgabe):

12,62 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 10 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 10 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):

12,99 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 20 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 20 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):

13,59 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 30 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 30 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):

14,23 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst

- (5) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Saugstutzen ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Saugstutzen ohne Kleineinleiterabgabe):

11,96 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst

- (6) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 10 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 10 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

12,33 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst

- (7) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 20 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 20 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

12,93 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst

- (8) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.
Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 30 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 30 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

13,57 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst

- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2):

1,10 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst

- (10) Ist für die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, so erfolgt die Erhebung der Entsorgungsgebühren entsprechend § 13 Absatz 4 oder 8 zuzüglich einer Gebühr für jeden weiteren Meter von (Gebühr für Mehrlängen):

3,57 Euro/Meter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst

- (11) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 2 nach § 10 Absatz 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalschlamm:

87,32 Euro/Kubikmeter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst

- (12) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Abs. 9 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalwasser:

47,25 Euro/Kubikmeter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst

- (13) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der Deponie Forst (Lausitz) beträgt

16,67 Euro/Kubikmeter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 14 wird wie folgt neu gefasst

- (14) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 beträgt:

124,35 Euro/Entsorgung

§ 13 Gebührensätze, Absatz 15 wird wie folgt neu gefasst

- (15) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Gartengrundstücken beträgt:

124,35 Euro/Entsorgung

§ 13 Gebührensätze, Absatz 16 wird wie folgt neu gefasst

- (16) Ist für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen in Gärten)

3,57 Euro/Meter

§ 22 Abgabenmaßstab und Abgabensatz, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser für abflusslose Sammelgruben 0,66 Euro.
Die Kleineinleiterabgabe ist in der Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben enthalten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst

- a) § 4 Abs. 1 – nicht das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuführt und die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zulässt und nicht den zu entsorgenden Inhalt der Stadt oder ihrer Beauftragten überlässt,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst

- j) § 7 Abs. 1 – vor Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage oder bei bestehenden Anlagen auf Anforderung der Stadt kein Dichtheitsprotokoll übergibt,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, hinter Buchstabe j wird der Buchstabe k neu eingefügt

- k) § 7 Abs. 3 – keinen vollständigen Entwässerungsantrag mindestens einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage stellt

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe k wird zu Buchstabe l und wie folgt neu gefasst

- l) § 7 Abs. 4 – seine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht so angeordnet oder ausgebildet hat, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können oder die Abdeckung nicht so beschaffen oder gesichert ist, dass keine Gefahr entstehen kann,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, hinter Buchstabe l wird der Buchstabe m neu eingefügt

m) § 7 Abs. 4 eine neu zu errichtende oder zu erneuernde Sammelgruben nicht mindestens mit einem Fassungsvermögen von 5 m³ herstellt,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, hinter Buchstabe m wird der Buchstabe n neu eingefügt

n) § 7 Abs. 4 – die gemeinsame Benutzung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem jeweils fremden Grundstück nicht sichert,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe m wird Buchstabe o und wie folgt neu gefasst

o) § 7 Abs. 5 – die Mängel nach § 7 Abs. 1 und 2 nach Aufforderung nicht umgehend beseitigt und die Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Zuwegung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe n wird zu Buchstabe p und wie folgt neu gefasst

p) § 7 Abs. 6 – die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe o wird zu Buchstabe q und wie folgt neu gefasst

q) § 7 Abs. 7 – zum Entsorgungstermin die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht freigibt und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe p wird zu Buchstabe r und wie folgt neu gefasst

r) § 8 Abs. 2 – der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt sind,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe q wird zu Buchstabe s

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe r wird zu Buchstabe t

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe s wird zu Buchstabe u

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, hinter Buchstabe u wird Buchstabe v neu eingefügt

v) § 10 Abs. 1 – die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube und Kleinkläranlage nicht mindestens einmal jährlich durchführt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe t wird zu Buchstabe w

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe u wird zu Buchstabe x und wie folgt neu gefasst

x) § 10 Abs. 3 – eine erforderlich werdende Entsorgung nicht oder nicht mindestens 7 Tage vor dem nächst möglichen im Tourenplan bekannt gegebenen Termin beim beauftragten Unternehmen anzeigt,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe v wird zu Buchstabe y

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe w wird zu Buchstabe z

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe x wird zu Buchstabe aa

aa) § 10 Abs. 9 – eine erforderlich werdende Entsorgung nicht mindestens einmal jährlich durchführt oder diese nicht bzw. nicht mindesten 7 Tage vor dem im Tourenplan bekannt gegebenen Termin anzeigt,

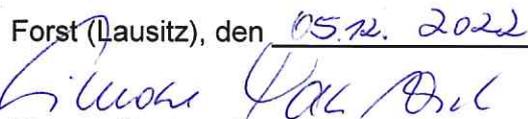
§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe y wird zu Buchstabe ab und wie folgt neu gefasst

ab) § 12 Abs. 4 – der Gebührenpflichtige den Einbau der Messeinrichtung nicht beantragt und die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung auf seine Kosten nicht schafft,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe z wird zu Buchstabe ac

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Fäkaliensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 05.12. 2022

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

